



**Pet 4-18-11-81503-027552**

19258 Boizenburg

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Erhöhung des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Hartz-IV-Regelsätze trotz neuer Bewertungsgrundlagen nicht erhöht worden seien.

Die Höhe der Regelsätze hinge von speziellen Erhebungen ab. Diese würden alle fünf Jahre durch das Statistische Bundesamt durchgeführt. Dabei würden 60.000 Haushalte über drei Monate mit ihren Ausgaben beobachtet. In dieser Einkommens- und Verbauchsstichprobe (EVS) seien 200 Positionen vorgesehen. Die Berechnungsgrundlagen seien zu ungenau. Es würden Maßstäbe angesetzt, die den Regelsatz künstlich herunterrechneten.

Die im Jahr 2015 geltenden Regelsätze beruhten auf den Daten aus dem Jahr 2008, obwohl es bereits im Jahr 2013 eine neue Auswertung gegeben habe. Nach der Neuermittlung müssten die Hartz-IV-Regelbedarfe umfangreich erhöht werden. Rückwirkende Zahlungen seien auch nicht vorgesehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) spare dabei an den Ärmsten. Viele könnten durch die massiven Unterdeckungen beispielsweise den Strom nicht mehr zahlen und würden in Existenzkrisen gestürzt. Der Weg aus der Erwerbslosigkeit werde so umso schwieriger.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen



parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 331 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 72 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Regelbedarfssatz ist zum 1. Januar 2016 auf 404 Euro, zum 1. Januar 2017 auf 409 Euro, zum 1. Januar 2018 auf 416 Euro und zum 1. Januar 2019 auf 424 Euro gestiegen. Damit wird nach Überzeugung des Petitionsausschusses den Leistungsbeziehern ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben ermöglicht und der Lebensunterhalt im Rahmen des soziokulturellen Existenzminimums gesichert. Denn das Arbeitslosengeld II (Alg II) als passive Leistung des Systems der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist eine staatliche, rein steuerfinanzierte bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Angehörigen während einer vorübergehenden Notsituation.

Leistungen erhalten dementsprechend nur Personen, die hilfebedürftig sind, und solche, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 7 SGB II). Hilfebedürftig ist nur, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§ 9 Absatz 1 SGB II).

Die staatliche Gewährleistungspflicht beschränkt sich nicht nur auf die bloße Sicherung der körperlichen Existenz in einer Notsituation, sondern umfasst neben der Gewährleistung eines „soziokulturellen Existenzminimums“ auch den Schutz vor Stigmatisierung und sozialer Ausgrenzung.



Umgekehrt wäre es jedoch mit den Grundsätzen eines aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgesystems nicht vereinbar, höhere Leistungen, als für die Sicherung des Existenzminimums notwendig sind, zu gewähren.

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Strom sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Verbrauchsausgaben, die bei Leistungsberechtigten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und SGB II nicht anfallen, weil sie durch anderweitige Rechtsansprüche gesichert sind (wie z. B. bei den gesondert erbrachten Kosten für Unterkunft und Heizung), werden bei der Ermittlung von Regelbedarfen nicht berücksichtigt.

Bemessungsgrundlage für die Regelleistung nach dem SGB II bildet der Eckregelsatz, welcher im System der Sozialhilfe nach dem SGB XII auf der Grundlage der EVS vom Statistischen Bundesamt in regelmäßigen Abständen ermittelt wird. Jeweils zum 1. Januar werden die Regelbedarfe mit einer Veränderungsrate auf der Basis der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen sowie der Nettolöhne und -gehälter (Mischindex) fortgeschrieben. Angesichts der Bedeutung der Preisentwicklung für die Aufrechterhaltung des Existenzminimums geht die Veränderungsrate des Preisindexes mit einem Anteil von 70 % in den Mischindex ein. Der Anteil von Preisänderungen bei regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben wird höher gewichtet als bei der Ermittlung der Veränderungsrate im allgemeinen Verbrauchspreisindex. Die Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte werden aber nur soweit berücksichtigt, wie sie vom Gesetzgeber für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für erforderlich gehalten werden.

Der regelbedarfsrelevante Preisindex berücksichtigt somit auch Preissteigerungen bei Stromkosten und bei Lebensmitteln. Allerdings ist zu beachten, dass der regelbedarfsrelevante Preisindex sowohl Preissteigerungen als auch Preissenkungen bei allen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben entsprechend ihres Anteils am Regelbedarf abbildet. Daher können Preissenkungen bei Lebensmitteln, die circa ein Drittel aller Verbrauchsausgaben ausmachen, dazu führen, dass sie eine Preissteigerung bei Strom, der circa ein Zehntel des Regelbedarfs ausmacht, kompensieren. Insgesamt kommt es dann zu keiner nennenswerten Erhöhung der Regelbedarfe.



Die Auskömmlichkeit der Regelleistung findet ihre Bestätigung in der Rechtsprechung. Die mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz verabschiedeten Regelbedarfsstufen sowie der gesetzlich geregelte jährliche Fortschreibungsmechanismus sind vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12) für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt worden.

Die den Regelbedarfen zugrundeliegende EVS wird alle fünf Jahre (2013 und zuletzt 2018) vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Das Statistische Bundesamt wertet die erhobenen Daten selbst aus. Ausweislich der allgemein zugänglichen Informationen des Statistischen Bundesamtes stehen verschiedene Ergebnisse der EVS zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Verfügung: Die Allgemeinen Angaben stehen üblicherweise ab Herbst des Erhebungsjahres zur Verfügung, die Ergebnisse zum Geld- und Sachvermögen im zweiten Quartal des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres, die Ergebnisse aus dem Haushaltbuch rund zwei Jahre nach dem Erhebungsjahr.

Die für die Regelbedarfsermittlung relevanten Verbrauchsausgaben beruhen auf den von den im Erhebungsjahr mittels Haushaltbüchern erhobenen Daten. Das Statistische Bundesamt hat im September 2015 die (Zusammenfassung der) aufbereiteten und anonymisierten Datensätze auf Grundlage der EVS 2013 veröffentlicht. Vor diesem Zeitpunkt lagen damit keine (Gesamt-) Daten der EVS 2013 vor, die eine Regelbedarfsneuermittlung ermöglicht hätten.

Für eine neue Regelbedarfsermittlung bedarf es aber nicht allein der in § 28 Absatz 1 SGB XII genannten neuen EVS. Vielmehr ist das BMAS vom Gesetzgeber beauftragt, bei der Ermittlung der Regelbedarfe Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Grundlage hierfür sind die durch die EVS nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen (§ 28 Absatz 2 SGB XII). Hierfür hat das BMAS Sonderauswertungen zur EVS beim Statistischen Bundesamt in Auftrag zu geben (§ 28 Absatz 3 SGB XII). Damit kommt es für die Regelbedarfsermittlung nicht auf die gesamten (durchschnittlichen) Verbrauchsausgaben aller befragten Haushalte an, sondern nur auf die Angaben einer bestimmten Teilgruppe. Das Statistische Bundesamt ist regelmäßig erst nach der Veröffentlichung der (Gesamt-) EVS in der Lage, Sonderauswertungen zur EVS durchzuführen.



Dementsprechend hat das BMAS das Statistische Bundesamt bereits vor der Veröffentlichung im September 2015 mit der Durchführung von Sonderauswertungen zur EVS entsprechend § 28 Absatz 3 SGB XII beauftragt. Die Ergebnisse dieser Sonderauswertungen (u. a. für Einpersonenhaushalte und Familienhaushalte sowie weitere Sonderauswertungen) lagen dem BMAS im Jahr 2015 noch nicht vor. Ohne diese Sonderauswertungen kann das BMAS das regelbedarfsrelevante Verbrauchsverhalten unterer Einkommensgruppen jedoch nicht bewerten und (mangels Verfügbarkeit) auch nicht eigenständig aus den Datensätzen des Statistischen Bundesamtes herausfiltern. Mithin lagen dem BMAS im Jahr 2015 noch keine Daten vor, die es ihm erlaubt hätten, die Regelbedarfe auf Grundlage von Sonderauswertungen zur EVS 2013 neu zu ermitteln. Liegen die Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes vor, hat das BMAS die Daten zu bewerten; hierzu gehört die Prüfung, ob nach Festlegung der auszuschließenden Haushalte ein hinreichend großer Stichprobenumfang vorliegt (vgl. § 28 Absatz 3 Satz 4 SGB XII). Aufgrund dieser Prüfung kann sich die Notwendigkeit weiterer Sonderauswertungen ergeben. Darauf hinaus sind die tatsächlichen Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe beispielsweise im Hinblick auf die in § 28 Absatz 2 SGB XII genannten Vorgaben zu überprüfen. Ist diese interne Bewertung und Prüfung abgeschlossen, erarbeitet das BMAS einen Referentenentwurf, der nach Kabinettbefassung als Regierungsentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht wird. Der Regierungsentwurf hat überdies die Prüfaufträge aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 zu beachten. Dementsprechend wurden die Regelbedarfe auf Grundlage der EVS 2013 durch das zum 1. Januar 2017 in Kraft getretene Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz neu ermittelt.

Die Regelbedarfe konnten zum 1. Januar 2016 auf Grundlage der EVS 2008 fortgeschrieben werden. Das BMAS ist nach §§ 28a, 40 SGB XII zur jährlichen Fortschreibung derjenigen Regelbedarfstufen verpflichtet, die der Gesetzgeber im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz festgelegt hat (§§ 28a, 40 SGB XII). Dies gilt auch in den Jahren, in denen keine Neuermittlung der Regelbedarfe durch den Gesetzgeber erfolgt (§ 28a Absatz 1 SGB XII). Der Gesetzgeber hat im Jahr 2015 keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII beschlossen. Bis Spätsommer 2015 waren noch keine Daten der EVS 2013 veröffentlicht. Dementsprechend wurde am 22. Oktober 2015 im Bundesgesetzblatt Teil I die



Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) 2016 (Seite 1788) mit den am 1. Januar 2016 geltenden Regelbedarfen bekannt gemacht. Nach Inkrafttreten des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes am 1. Januar 2017 wurden die Regelbedarfe auf Grundlage der EVS 2013 entsprechend durch die RBSFV 2018 und RBSFV 2019 fortgeschrieben.

Vor dem dargestellten Hintergrund vermag der Ausschuss die Eingabe nicht zu unterstützen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.